

Zum Personalbestand und der Struktur

Mit Beginn der Aufstellung der Volkspolizeischulen (VPS) und -bereitschaften (VPB) erfolgte der Einsatz von »Verbindungsoffizieren« des MdI. Das hatte zur Folge, daß nach der Bildung des MfS auch die Mitarbeiter der HAI bei den Angehörigen der VP-Bereitschaften als »Verbindungsoffiziere« (VO) bezeichnet wurden.

1956 wurde zwischen dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister für Staatssicherheit eine Vereinbarung getroffen, die Hauptabteilung I im offiziellen militärischen Sprachgebrauch als *Verwaltung 2000* zu bezeichnen. Eine Sprachregelung war deshalb erforderlich, weil die HA I in die materielle Planung und Sicherstellung der NVA (Diensträume, Bürotechnik und -material, Kfz, Bewaffnung und Ausrüstung, Uniformen, Wohnungen) einbezogen war und das eine der NVA-Nomenklatur gemäße Bezeichnung verlangte. Für die HA I wurde deshalb in allen Befehlen, Dienstvorschriften und anderen Dokumenten der NVA und der GT die Bezeichnung »Verwaltung 2000« verwandt. Die Mitarbeiter der HA I waren Mitarbeiter der *Verwaltung 2000*. Der Begriff VO (Verbindungsoffizier) blieb erhalten.

Die Grundstruktur der HA I war weitgehend von den Strukturen der KVP bzw. der NVA und der GT abhängig.

Sie bestand 1989 aus drei Stellvertreterbereichen (Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung und Volksmarine, Grenztruppen) mit insgesamt 22 Abteilungen (davon 18 Abteilungen mit IM-führenden Mitarbeitern) und acht selbständigen Unterabteilungen mit insgesamt etwa 2.300 Mitarbeitern. Davon arbeiteten rund 1.000 mit Inoffiziellen Mitarbeitern.

357

Etwa 90 Prozent der Offiziere aller Ebenen der HA I kamen aus dem Personalbestand der NVA oder der GT. Der größte Teil von ihnen hatte eine Offiziershochschule der NVA oder der GT besucht. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Leiter der HA I wurde jährlich eine bestimmte Anzahl von Absolventen der Offiziershochschulen bzw. der Unteroffiziersschulen der NVA und der GT in die HA I übernommen. Die von den Unteroffiziersschulen übernommenen Unteroffiziere kamen hauptsächlich in die Einsatzkompanie der HA I/Äußere Abwehr.

Alle Leiter ab der Ebene Unterabteilung und etwa fünf Prozent der Mitarbeiter hatten die Juristische Hochschule des MfS, einige leitende Kader die Militärakademien in Dresden und in Moskau absolviert.

Damit verfügten die Mitarbeiter der HA I sowohl über eine hohe nachrichtendienstliche als auch militärische Qualifikation.

Die HA I wies gegenüber den anderen Hauptabteilungen des MfS einige spezifische Eigenheiten auf, die mit der Struktur und der Entwicklung der Hauptverwaltung für Ausbildung (KVP, VP-Luft, VP-See) und Grenzpolizei bzw. der NVA und der GT sowie ihrer Funktion in Zusammenhang standen.

Die HA I wurde zentral geführt.

Es bestanden im Ministerium für Nationale Verteidigung, in den Militärbezirken der Landstreitkräfte bzw. in den Kommandos der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung und der Volksmarine Abwehrabteilungen, denen die Unterabteilungen auf Divisions- bzw. Flottillenebene unterstanden.

In den Grenztruppen bestanden Abwehrabteilungen in den jeweiligen Grenzkommandos (Nord-Süd-Mitte) und Unterabteilungen auf der Ebene der Grenz- und Grenzausbildungsregimenter. D. h. entsprechend der Dislozierung der Stäbe, Verbände, Truppenteile, Schulen und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen waren auch die Abteilungen und Unterabteilungen der HA I über das gesamte Staatsgebiet der DDR verteilt.

Ihre Befehle und Weisungen erhielten die Leiter und Mitarbeiter vom Leiter der HA I. Die Leiter der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS hatten keine Weisungsbefugnisse gegenüber den in ihrem Territorium tätigen Mitarbeitern der HA I. Jedoch gab es für beide Seiten eine generelle Orientierung, in allen dienstlichen Belangen eng zusammenzuarbeiten und keine »Reibungsverluste« zuzulassen. Die Zusammenarbeit erfolgte durchweg ohne Probleme.

Die Mitarbeiter der HA I waren in den Objekten der Stäbe, Verbände, Truppenteile und Einheiten der NVA und der GT stationiert, für deren abwehrmäßige Sicherung sie verantwortlich waren. Sie hatten auch dort ihre Dienst-

358

räume. Sie wohnten in der Regel in den örtlichen Wohngebieten der NVA bzw. der GT und waren integraler Bestandteil der jeweiligen militärischen Struktur. Sie trugen die Uniform der Waffengattung, bei der sie tätig waren und unterlagen der militärischen Disziplin und Ordnung. Eine große Zahl der Mitarbeiter arbeitete die meiste Zeit allein und selbständig. Die für sie zuständige Unterabteilung bzw. Abteilung und die territoriale Kreisdienststelle oder Bezirksverwaltung des MfS lag häufig viele Kilometer entfernt. Dienstbesprechungen und Schulungen fanden in der Regel an zwei Tagen im Monat am Sitz der Unterabteilung statt. Deshalb wurde von den Mitarbeitern eine hohe Eigenverantwortung in der Arbeit verlangt.

Die Leiter der Abteilungen und Unterabteilungen und ihre Stellvertreter waren verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Anleitung und Kontrolle in den jeweiligen militärischen Objekten regelmäßig aufzusuchen.

Neben den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS galten auch bestimmte Befehle und Dienstvorschriften der NVA. Sie waren wesentliche Grundlage für die Sicherungsarbeit der Mitarbeiter der HA I.

So enthielt beispielsweise die »Dienstvorschrift 10/9 über Wachsamkeit und Geheimhaltung« des Ministers für Nationale Verteidigung Festlegungen, wonach die Kommandeure beim Einsatz von Personal zur Bearbeitung von Verschlusssachen (VS-Personal) die mündliche Zustimmung des Mitarbeiters aktenkundig zu machen und beim Einsatz von Personal für die Bearbeitung von Geheimen Kommandosachen (GKdos) die schriftliche Bestätigung des »zuständigen Mitarbeiters der Verwaltung 2000« einzuholen hatten.

Die Richtlinie des Ministers zu Sicherheitsüberprüfungen enthielt andererseits Festlegungen, zu welchen Personenkreisen wie, mit welchen Mitteln und Methoden Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen waren.

Der Leiter der HA I seinerseits hatte dazu eine spezifizierte Dienstanweisung erlassen, die für die Mitarbeiter der HA I festlegte, zu welchen Militärpersonen und Zivilbeschäftigten der NVA und GT Sicherheitsüberprüfungen auf dieser Grundlage erfolgen mußten.

Neben diesen strukturellen und funktionellen Spezifika verfügte die HA I außer den Abwehrabteilungen in der NVA und den GT über eine Abteilung *Äußere Abwehr* (bei Bildung der HA I als HA I/7 bezeichnet); eine Abteilung für *Ermittlungen, Beobachtungen und Festnahmen* (HA I/8); eine *Untersuchungsabteilung* (HA I/9); eine Abteilung *Territorialverteidigung* (HA I/TV); eine *Abteilung 12* (Registratur/Archiv, HA I/12); eine *Abteilung Rückwärtige Dienste* (HA I/RD) sowie eine *operative Grenzaufklärung*.

359

Der Bildung der Abteilungen 8, 9, 12 und RD folgte dem sowjetischen Modell, wo im Verteidigungsfall die Militärabwehr dem Verteidigungsminister unterstellt wurde und unter dessen Führung selbständig handelte.

Die *Abteilung Äußere Abwehr* war eine operative Diensteinheit zur Lösung spezifischer Aufgaben der Militärabwehr von zentraler Bedeutung. Die wesentlichsten Aufgaben der Abteilung bestanden in der operativen Bearbeitung und Aufklärung von geheimdienstlich tätigen Dienststellen und deren Mitarbeitern sowie der vom Territorium der BRD aus operierenden US-amerikanischen, englischen und französischen Geheimdienste, die gegen die NVA und die GT der DDR arbeiteten. Die *Äußere Abwehr* bearbeitete eigenständig Spionagevorgänge, unterstützte die Bearbeitung aller den Verantwortungsbereich der HA I betreffenden Spionagevorgänge und koordinierte deren Bearbeitung mit der HA II und anderen Diensteinheiten des MfS.

Dazu gehörte die operative Sicherung spezifisch tätiger Verwaltungen/ Bereiche des MfNV wie der Verwaltung Aufklärung und der Verwaltung Internationale Verbindungen, deren Mitarbeiter selbst im bzw. in das Operationsgebiet BRD und andere nichtsozialistische Staaten wirkten (z. B. Führungsoffiziere der Aufklärung, Militärattachés und deren Angehörige).

Gemäß einer Vereinbarung überprüfte die Verwaltung Aufklärung des MfNV über die Abteilung *Äußere Abwehr* in der Abteilung XII des MfS vor der Aufnahme der Bearbeitung alle Personen, die als Kundschafter vorgesehen waren, um Zweigleisigkeiten vorzubeugen und möglichen operativen Schaden zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Spionageabwehr stand die operative Bearbeitung

des militärischen Geheimnisverrates. Daraus resultierte die der Abt. *Äußere Abwehr* zugeordnete zentrale Führung der Prozesse der Bearbeitung von Fahnenfluchtverbrechen und die vorgangsmäßige Bearbeitung besonders schwerer Fahnenfluchten.

Das waren Maßnahmen wie die Rückführung von fahnenflüchtigen Geheimnisträgern (mit Unterstützung von Verwandten oder Bekannten des Fahnenflüchtigen, um weiteren Verrat an Geheimdienste zu verhindern); die operative Kontrolle von Rückverbindungen Fahnenflüchtiger, um deren Ausnutzung von westlichen Geheimdiensten zu unterbinden; die Aufklärung von Agentenorganisationen und anderen Einrichtungen in der BRD bzw. Westberlin, die die fahnenflüchtigen NVA- und GT-Angehörigen offiziell unterstützten und betreuten, auch um sie in die subversive Tätigkeit gegen die DDR einzubeziehen – erinnert sei an die »Arbeitsgemeinschaft 13. August«

360

in Westberlin und die »Deutsche Gesellschaft für Sozialbeziehungen e. V.« in der Bundesrepublik.

Die Äußere Abwehr beschaffte aktuelle Informationen über Aufenthalt und Aktivitäten von Fahnenflüchtigen, die schwere Straftaten (Mord und andere Gewaltverbrechen) begangen hatten. Sie wurden an die Generalstaatsanwaltschaft oder/und das Außenministerium der DDR übergeben. Letzteres leitete es zuständigen Stellen in der Bundesrepublik zu.

Der Abteilung Äußere Abwehr unterstand die Einsatzkompanie der HA I. Die Suche, Auswahl und spezifische Ausbildung der Kompanieangehörigen erfolgte in eigener Zuständigkeit. Die Angehörigen dieser Kompanie wurden bei Maßnahmen eingesetzt, die eine spezielle Ausbildung erforderten und mit Soldaten der NVA und der GT im Grundwehrdienst nicht realisiert werden konnten. Das waren beispielsweise die zeitweilige Sicherung bedeutender militärischer Objekte und Maßnahmen; die zeitweilige Sicherung wichtiger Abschnitte der Staatsgrenze mit erkannten bzw. zu erwartenden Aktivitäten vom Territorium der BRD oder Westberlin aus – einschließlich der Verhinderung von Schleusungen durch Tunnel.

Es handelte sich ferner um Langzeit-Beobachtungen stationärer Objekte (z. B. »Tote Briefkästen«); um Aufgaben zur Aufklärung und Unterbindung von Angriffen gegen die Einsatztechnik der NVA (Verhinderung von Sabotage); Maßnahmen zur Bekämpfung möglicher terroristischer Angriffe gegen die NVA/GT und ihre Angehörigen; Sicherung von Objekten der HA I. Die *Hauptabteilung I/8* (HA I/8) führte Ermittlungen, Beobachtungen und Festnahmen durch. Ermittlungen wurden vor allem im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen, Operativen Personenkontrollen und bei der Vorgangsbearbeitung zu Militärpersonen und Zivilbeschäftigten durchgeführt. Beobachtungen erfolgten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Operativen Vorgängen und als Maßnahmen der Spionageabwehr an den zu sichernden militärischen Objekten (Feststellung und Identifizierung und weiterführende Beobachtung von Personen, die militärische Objekte auszuspähen versuchten).

Diese Abteilung hatte das Recht, zusammen mit der HA VIII des MfS, den Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen und den Kreisdienststellen auf dem gesamten Territorium der DDR zu handeln. Die HA I/8 verfügte deshalb in einigen Bezirken über eigene Unterabteilungen bzw. Referate oder Stützpunkte. 1989 wurde die HA I/8 unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgabenstellung in die HA VIII des MfS eingegliedert.

361

Die *Hauptabteilung I/9* (HA I/9 – Untersuchungsabteilung) führte in Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Militärstaatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren bzw. Prüfungshandlungen entsprechend der Strafprozeßordnung der DDR (StPO) in der NVA und den GT durch, wenn der Verdacht auf Verbrechen gegen die DDR (Spionage, Diversion, Sabotage und Terror gemäß dem StGB/DDR) bestand oder Militärstraftaten und besondere Vorkommnisse mit schweren Folgen vorlagen (Fahnenflucht insbesondere in die BRD, Verrat militärischer Geheimnisse, Beschädigung von Kampftechnik gemäß dem StGB/DDR), sowie bei der Untersuchung von Katastrophen, Havarien und anderen schweren Vorkommnissen, die den Verdacht einer Straftat gemäß dem StGB/DDR nicht ausschlossen. Die HA I/9 arbeitete eng mit der HA IX zusammen und wurde von ihr fachlich angeleitet. Diese Abteilung wurde 1959 ohne Veränderung des Verantwortungs-

und Aufgabenbereichs aus der HA I herausgelöst und unter der Bezeichnung HA IX/6 in die HA IX eingegliedert. Von diesem Zeitpunkt an führten bei Bedarf – in Abstimmung zwischen dem Leiter der HA I und dem Leiter der HA IX/6 – auf örtlicher Ebene auch die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen (außer der Abteilung IX der BV Berlin) – in den Einheiten, Truppenteilen und Verbänden der NVA und GT strafprozessuale Untersuchungs- bzw. Prüfungshandlungen durch.

Die Abteilung *Territorialverteidigung* (HA I/TV) war verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS, die für die Abwehrarbeit in den Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos (WBK/WKK) zuständig waren. (Die Entwicklung und Aufgabenstellung dieser Organe von den Registrierverwaltungen der KVP über die Bezirks- und Kreiskommandos bis zu den Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der NVA ist nachzulesen in »Rührt Euch!«⁷)

Die zuständigen Mitarbeiter des Referates WBK der BV bzw. die entsprechenden Mitarbeiter in den KD nahmen mit den Leitern/Mitarbeitern der WBK/WKK darauf Einfluß, daß bei der Vorauswahl von Offiziersschülern, Soldaten auf Zeit, fliegendem und fahrendem Personal sowie bei Angehörigen der Grenztruppen die Sicherheitskriterien eingehalten wurden, die der Minister für Nationale Verteidigung festgelegt hatte.

Die Hauptabteilung I/12 (HA I/12) war eine eigene Registratur/Archiv der HA I mit den erforderlichen Arbeitsbeziehungen zur Abt. XII des MfS. Damit waren auch in dieser Hinsicht die Voraussetzungen gegeben, daß die Hauptabteilung I im Verteidigungsfall jederzeit aus dem MfS herausgelöst und

362

dem Minister für Nationale Verteidigung unterstellt werden konnte. Unabhängig davon erfolgten auf der Grundlage der bestehenden Weisungen alle Erfassungen in der Abteilung XII des MfS.

Die Abteilung Rückwärtige Dienste (HA I/RD) war verantwortlich für die Beschaffung und Verwaltung aller für die Sicherstellung der Arbeit der HA I benötigten Ausrüstungen (Bewaffnung/Uniformen/Kfz-Technik) und Materialien (Büromaterial) – außer Operative Technik zum Einsatz für konspirative Zwecke.

Als auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) der DDR vom 15. September 1961 die Deutsche Grenzpolizei (DGP) dem Minister für Nationale Verteidigung unterstellt wurde, übernahm auf der Grundlage einer zentralen Entscheidung der Minister für Staatssicherheit die bei der DGP vorhandene operative Grenzaufklärung. Sie wurde in die HA I eingegliedert und bestand aus drei Abteilungen (Gkdo. Nord, Gkdo. Süd und Gkdo. Mitte) mit je sechs Unterabteilungen und einer Unterabteilung Information/Auswertung mit insgesamt 300 Mitarbeitern.

Der *Bereich Grenzaufklärung* war verantwortlich für die Aufklärung der bis zu 50 km Tiefe von der Staatsgrenze der DDR in der BRD und im gesamten Territorium von Westberlin stationierten Einheiten des Bundesgrenzschutzes (BGS) bzw. der Bayerischen Grenzpolizei, der Westberliner Polizei, der Zollorgane und aller in diesen Territorien liegenden Diensteinheiten und Objekte der NATO und der Bundeswehr. 1982 wurde die Tiefe des Handlungsstreifens in der BRD auf 30 km reduziert.

Der *Bereich Grenzaufklärung* war ferner zuständig für die Aufklärung und vorbeugende Verhinderung vom Territorium der BRD bzw. Westberlins ausgehender terroristischer Anschläge gegen die GT und gegen die Grenzsicherungsanlagen der DDR (in Zusammenarbeit mit der HA XXII des MfS).

Die Untersuchung von Anschlägen erfolgte gemeinsam mit dem zuständigen Militärstaatsanwalt und den Kommandeuren der GT, in speziellen Fällen auch mit der Spezialkommission der HA IX bzw. der Bezirksverwaltungen (außer BV Berlin) und der HA XXII (Terrorabwehr) des MfS.

Gegebenenfalls machte sich auch eine vorgangsmäßige operative Bearbeitung zur Ermittlung von Tätern, Hintermännern und Zusammenhängen durch die *Abteilung Grenzaufklärung* erforderlich.

Die Militärstaatsanwaltschaft hatte bei Straftaten Dokumentationen anzufertigen, die der Generalstaatsanwalt und das Außenministerium der DDR benötigten, wenn die Justiz in Westberlin oder in der Bundesrepublik ein-

363

bezogen werden mußte. (So war Reinhold Huhn am 18. Juni 1962 im Dienst von Rudolf Müller ermordet worden. Dieser wohnte damals in der Nostitzstraße

42 in Westberlin. Die dortige Staatsanwaltschaft wurde folgerichtig informiert und um Auslieferung nachgesucht.)

Der *Bereich Grenzaufklärung* lieferte periodisch Einschätzungen (in der Regel monatlich) zur Lage im westlichen Grenzvorfeld für die Führung der Grenztruppen und das MfS.

In Berlin war die *Grenzaufklärung* ferner für die Sicherung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Kanalisation einschließlich aller anderen unterirdischen Anlagen zwischen Ost und West verantwortlich, welche die Geheimdienste und Menschenhändlerbanden für Schleusungen von Personen zu nutzen versuchten.